

für alle Handlungen hinsichtlich des Abschlusses eines Vertrages;

b) Leiter diplomatischer Missionen für die Annahme eines Textes eines Vertrages, der zwischen dem akkreditierenden Staat und dem Staat, bei dem sie akkreditiert sind, geschlossen wird;

c) Vertreter, die von Staaten bei einer internationalen Konferenz, einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe akkreditiert werden, und zwar hinsichtlich der Annahme eines Vertragstextes auf dieser Konferenz, in dieser Organisation oder diesem Organ.

Artikel 8

Nachträgliche Bestätigung einer ohne Ermächtigung vorgenommenen Handlung

Eine Handlung hinsichtlich des Abschlusses eines Vertrages, die von einer Person vorgenommen wurde, die nach Artikel 7 nicht als ermächtigter Vertreter eines Staates für diesen Zweck angesehen werden kann, hat keinerlei Rechtswirkung, es sei denn, sie wird später von dem betreffenden Staat bestätigt.

Artikel 9

Annahme des Textes

(1) Die Annahme eines Vertragstextes erfolgt durch die Zustimmung aller an seiner Abfassung beteiligten Staaten, außer in den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen.

(2) Die Annahme eines Vertragstextes auf einer internationalen Konferenz erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten, sofern sie nicht mit der gleichen Mehrheit die Anwendung einer anderen Regelung beschließen.

Artikel 10

Feststellung der Authentizität des Textes

Der Text eines Vertrages wird authentisch und endgültig

a) durch ein Verfahren, das im Text vorgesehen ist oder das die an seiner Abfassung beteiligten Staaten vereinbart haben, oder

b) in Ermangelung eines solchen Verfahrens, durch die Unterzeichnung, die Unterzeichnung „ad referendum“ oder die Paraphierung des Vertragstextes oder der Schlusssätze einer Konferenz, die den Text enthält, durch die Vertreter dieser Staaten.

Artikel 11

Art und Weise der Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein

Die Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, kann ausgedrückt werden durch Unterzeichnung, Austausch von Dokumenten, die einen Vertrag begründen, Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt oder durch jedes andere vereinbarte Mittel.

Artikel 12

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Unterzeichnung

(1) Die Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch die Unterzeichnung durch seinen Vertreter zum Ausdruck gebracht, wenn

a) der Vertrag vorsieht, daß die Unterzeichnung diese Wirkung haben soll;

b) anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten übereingekommen sind, der Unterzeichnung diese Wirkung beizumessen;

c) die Absicht des Staates, der Unterzeichnung diese Wirkung beizumessen, aus der Vollmacht seines Vertreters hervorgeht oder während der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

a) die Paraphierung eines Textes als Unterzeichnung eines Vertrages, wenn feststeht, daß die Verhandlungsstaaten dies so vereinbart haben,

b) die Unterzeichnung eines Vertrages „ad referendum“ durch den Vertreter eines Staates als voll wirksame Unterzeichnung des Vertrages, wenn sie von diesem Staat bestätigt wird.

Artikel 13

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Austausch von Dokumenten, die einen Vertrag begründen

Die Zustimmung von Staaten zur Bindung an einen mittels Austausch von Dokumenten begründeten Vertrag wird durch diesen Austausch zum Ausdruck gebracht, wenn

a) die Dokumente vorsehen, daß ihr Austausch diese Wirkung haben soll, oder

b) anderweitig feststeht, daß diese Staaten übereingekommen sind, daß der Austausch der Dokumente diese Wirkung haben soll.

Artikel 14

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Ratifikation, Annahme oder Bestätigung

(1) Die Zustimmung eines Staates zur Bindung an einen Vertrag wird durch Ratifikation ausgedrückt, wenn

a) der Vertrag vorsieht, daß eine solche Zustimmung durch die Ratifikation ausgedrückt wird;

b) anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten übereingekommen sind, daß eine Ratifikation erforderlich ist;

c) der Vertreter des Staates den Vertrag vorbehaltlich seiner Ratifikation unterzeichnet hat oder

d) die Absicht des Staates, den Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation zu unterzeichnen, aus der Vollmacht seines Vertreters hervorgeht oder im Verlaufe der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde.

(2) Die Zustimmung eines Staates an einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Annahme oder Bestätigung unter Bedingungen ausgedrückt, die denen für die Ratifikation analog sind.

Artikel 15

Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag durch Beitritt

Die Zustimmung eines Staates zur Bindung an einen Vertrag wird durch Beitritt ausgedrückt, wenn

a) der Vertrag vorsieht, daß eine solche Zustimmung durch diesen Staat mittels Beitritts ausgedrückt werden kann;

b) anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten übereingekommen sind, daß eine solche Zustimmung durch diesen Staat mittels Beitritts ausgedrückt werden kann, oder

c) alle Vertragspartner nachträglich übereingekommen sind, daß eine solche Zustimmung durch diesen Staat mittels Beitritts ausgedrückt werden kann.

Artikel 16

Austausch oder Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden

Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, begründen Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden die Zustimmung eines Staates an einen Vertrag gebunden zu sein, mittels

a) ihres Austauschs zwischen den vertragschließenden Staaten;

b) ihrer Hinterlegung beim Depositär oder

c) ihrer Notifikation an die vertragschließenden Staaten oder den Depositär, wenn dies so vereinbart wurde.